

denersatz auch die Rechtswidrigkeit verlangt wird bzw. ggf. Rechtfertigungsgründe gemäß §§ 349 ff. ZGB anerkannt werden.

Zu entgehen wäre dieser Konsequenz nur durch eine Konstruktion, die z. B. das gerechtfertigte Handeln des Werkstätigen im angeführten Beispiel aus dem sachlichen Zusammenhang löst und den Werkstätigen wie jeden beliebigen Passanten behandelt, der das brennende Kind sieht, die Diwandecke ergreift und die Flammen erstickt. Auch hier müßte das direkt oder über weitere Konstruktionen zu gewinnende Ergebnis sein, daß der Eigentümer der Decke den durch die Hilfeleistung entstandenen Zustand akzeptieren müßte und Ansprüche nur im Rahmen des § 355 Abs. 2 ZGB (Ersatz des Schadens durch den, in dessen Interesse gehandelt wurde) geltend machen könnte. Warum sollte aber zu solchen Konstruktionen gegriffen werden, zumal nicht zu übersehen ist, daß die tatsächliche Ausgangsposition für den Mitarbeiter des VEB Kraftverkehr eine ganz andere ist als für den zufälligen Passanten. In Wahrnehmung der vertraglichen Pflichten des Betriebes hat der Werkstätige die unmittelbare sachliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Gegenstände des umziehenden Bürgers. Ähnliche Situationen können folglich bei einer Vielzahl vertraglich erfaßter Beziehungen — insbesondere im Dienstleistungsbereich — auftreten.

Von der vorstehend bezogenen Position sind jedoch solche Sachverhalte auszunehmen, bei denen in vertraglich erfaßten Beziehungen im Auftrag des Bürgers bzw. mit seinem Einverständnis auf seinen Körper und ihm gehörende Gegenstände eingewirkt wird: In diesen Fällen geht es eben nicht um die Abwägung verschiedener Pflichten, sondern nur um die Verpflichtung des Partners des Bürgers, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen (z. B. in medizinischen Betreuungsverhältnissen, in Beziehungen zur Erbringung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und Reparaturen usw.). Das Zuschneiden eines zur Anfertigung eines Anzugs übergebenen Stoffes stellt sich auch nicht objektiv als Verletzung der Pflicht zum Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger dar, sondern als notwendige Handlung zur Erfüllung der dem Bürger gegenüber übernommenen zivilrechtlichen Pflichten.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß es auch in den Fällen der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten einer gesonderten Prüfung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidrig“ bedarf. Die einzelnen Voraussetzungen sind nach der Systematik des ZGB wie folgt zu prüfen:

- Pflichtverletzung, Schaden, Kausalität aus der jeweiligen Anspruchsgrundlage im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über Verträge und der Regelungen der einzelnen Vertragstypen,
- Rechtswidrigkeit gemäß §§ 93, 330 ZGB,
- Befreiungsmöglichkeiten nach §§ 93, 333, 334 ZGB.^{1 2 3 4}

1 Auch G. Uebeler („Bedeutung der Tatbestandsvoraussetzung rechtswidrige Schadensverursachung“ in § 330 ZGB“, NJ 1982, Heft 4, S. 169) weist darauf hin, daß die Regelung der außervertraglichen Verantwortlichkeit in den §§ 823 ff. BGB an die Verletzung sog. Rechtsgüter anknüpft. Im Rahmen der vertraglichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach BGB ging es um die Verletzung bestimmter Pflichten, z. B. zur rechtzeitigen Leistung des Schuldners (§ 286 BGB). Die in der bürgerlichen Rechtslehre offenbar einhellig vertretene Auffassung, daß im Rahmen der Schadenersatzverpflichtung aus Vertrag Probleme der Rechtswidrigkeit nicht auftreten (vgl. z. B. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 33. Auflage, München 1974, S. 800) läßt sich nur so erklären, daß Rechtswidrigkeitssachverhalte stets nur als im außervertraglichen Bereich vorkommend angesehen wurden.

2 Auf die umstrittene Frage, ob § 330 ZGB der Grundtatbestand der außervertraglichen zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit ist oder ob die Fälle der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit nach §§ 344 ff. ZGB als jeweils eigenständige Tatbestände anzusehen sind, wird hier nicht eingegangen.

3 Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß der Gesetzgeber im Interesse der Käufer in § 156 ZGB die vertragliche Verantwortlichkeit der Verkäufer und die außervertragliche Verantwortlichkeit der Hersteller zusammengefaßt geregelt hat.

4 Vgl. §§ 231 f. ZGB; §§ 40 ff. der AO über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — vom 16. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 353).

Ist der Begriff „Rücksichtslosigkeit“ im Straf- und Zivilrecht inhaltlich identisch?

DIETER KLIMESCH, *miss. Assistent*

an der Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

In ihrem Beitrag „Der Begriff ‚Rücksichtslosigkeit‘ in der Straf- und Zivilrechtsprechung“ (NJ 1981, Heft 7, S. 321 f.) wenden sich J. Meinel/W. Rößger/W. Seifert gegen den vom Bezirksgericht Cottbus in seinem Beschluß vom 12. März 1979 - 00 BZB 21/79 - (NJ 1979, Heft 10, S. 468) vertretenen Standpunkt über eine unterschiedliche straf- und zivilrechtliche Bewertung rücksichtslosen Verhaltens in § 196 Abs. 3 Ziff. 2 (1. Alternative) StGB und in § 5 Abs. 2 Buchst. d der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 - AKHB - (GBl. II Nr. 14 S. 93).

Das Bezirksgericht Cottbus begründet seine Auffassung mit einer normvergleichenden Auslegung. Das rücksichtslose Verhalten eines Kraftfahrers sei den anderen Alternativen des schweren Falls des § 196 Abs. 3 StGB gleichgestellt und verlange eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Eine dem Sinn und dem Wortlaut des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB inhaltlich adäquate rechtliche Bewertung des rücksichtslosen Verhaltens in § 5 Abs. 2 Buchst. d AKHB verneint das Bezirksgericht mit der Feststellung: „Das Verhalten eines Kraftfahrers kann auch dann rücksichtslos i. S. der Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sein und einen Regreßanspruch der Staatlichen Versicherung begründen, wenn der Kraftfahrer im Strafverfahren nicht wegen einer auf rücksichtsloser Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit beruhenden Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB verurteilt worden ist.“

Meinel/Rößger/Seifert vertreten dagegen die Meinung, daß im Interesse einer einheitlichen Rechtsauffassung die tatbezogene Schuldprüfung und damit die Prüfung der Rücksichtslosigkeit bei demselben Sachverhalt keine unterschiedliche rechtliche Wertung zuläßt. Sie schreiben: „Für den Maßstab, der an das im Straßenverkehr zu fordernde Verhalten und an die Bewertung pflichtverletzenden Handelns anzulegen ist, können u. E. nur die im Strafrecht und im Straßenverkehrsrecht entwickelten Kriterien angewendet werden (a. a. O., S. 322).“

Dieser Meinung ist zuzustimmen, soweit sie sich auf die inhaltliche Bewertung der „Rücksichtslosigkeit“ i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 (1. Alternative) StGB bezieht. Nicht folgen kann ich jedoch ihrer Feststellung, daß für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Buchst. d AKHB strafrechtliche Kriterien herangezogen werden müssen und daß für die beiden Rechtszweige Straf- und Zivilrecht der Begriff „Rücksichtslosigkeit“ identisch sein muß. Die einheitliche Wertung rücksichtslosen Verhaltens setzt adäquate Bewertungskriterien voraus, deren konkreter Inhalt weniger durch denselben Begriff als vielmehr durch den zugrunde liegenden Regelungsgegenstand bedingt wird.

Bei der Feststellung der Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB geht es nicht mehr darum zu prüfen, ob die schadensverursachende Handlung so gesellschaftswidrig ist, daß sie strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Es geht vielmehr um die Frage, ob das Verhalten des Straftäters von einer besonders hohen Verantwortungslosigkeit bestimmt war, die den Grad der Schuld erhöht und damit die Straftat als ein besonders schweres fahrlässiges Vergehen charakterisiert. Neben die